

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- a) unter Hinweis auf seine Beratungen vom 8. Juli 1974¹⁾ und 21. Februar 1975²⁾,
- b) in Kenntnis seiner Entschlieung³⁾ vom 8. April 1976, in der es
 - i) seinen Rechtsausschu aufgefordert hatte, ihm über die Gemeinschaftsaktionen, die einzuleiten oder fortzusetzen sind, um den Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu gewährleisten, Bericht zu erstatten,
 - ii) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert hatte, für eine beschleunigte Erfassung der Tatsachen und Informationen, die bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich zugrunde gelegt werden müssen, unter ihrer Leitung Sorge zu tragen,
- c) in Kenntnis der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 2, 3, 100, 210, 229, 230 und 231 des EWG-Vertrags,
- d) in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission zur Achtung der Grundrechte⁴⁾,
- e) in dem Bemühen, seine Aktion zum Schutz der Rechte des einzelnen fortzusetzen und zu verstärken,
- f) aufgrund seines Verständnisses für die berechnigte Beunruhigung in der Öffentlichkeit gegenüber der Gefahr einer irrtümlichen oder mibräuchlichen Verwendung der in den

¹⁾ ABl. EG Verhandlungen Nr. 179, S. 57 ff.

²⁾ ABl. EG Verhandlungen Nr. 186, S. 256

³⁾ ABl. EG Nr. C 100 vom 3. Mai 1976, S. 27

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 103 vom 27. April 1977, S. 1

lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Datenbanken gespeicherten Informationen,

- g) überzeugt, daß der technische Fortschritt – ganz besonders auf diesem Gebiet – in den Dienst des Menschen gestellt werden kann und muß,
- h) in Kenntnis der in jüngster Zeit in einigen Mitgliedstaaten in Kraft getretenen Rechtsvorschriften über den Schutz des einzelnen gegenüber Dateien sowie der Gesetzentwürfe, die zur Zeit in mehreren anderen Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden,
- i) im Bewußtsein der Notwendigkeit, den freien Informationsfluß innerhalb der Gemeinschaft unbeschadet der Einschränkungen, die durch Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit gerechtfertigt sind, zu gewährleisten,
- j) in der Überzeugung, daß der freie Informationsfluß eine harmonische Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Freiheiten und der Privatsphäre des einzelnen gegen Mißbrauch der Datenverarbeitung voraussetzt,
- k) in dem Wunsch, daß die Gemeinschaft in allen internationalen Organen, in denen diese Probleme erörtert werden, einen Beitrag zu ihrer Lösung leistet,
- l) in der Überzeugung, daß den Parlamenten als Institutionen – sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene – in diesem Bereich eine Kontrollfunktion zukommt, und daß eine Instanz, die vom jeweiligen Parlament eingesetzt wird und der Vertreter des jeweiligen Parlaments angehören, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Befugnisse besitzen und ein Statut, welches ihre volle Unabhängigkeit gewährleistet, haben muß,
- m) in der Erwägung, daß der Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung eines der wichtigsten Elemente der Rechtsentwicklung in allen demokratischen Gesellschaften darstellt,
- n) in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 100/79) —
 - 1. weist mit Nachdruck darauf hin, daß eine harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die Verwirklichung eines echten gemeinsamen Datenverarbeitungsmarktes voraussetzt, innerhalb dessen der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr sichergestellt und der Wettbewerb nicht verzerrt ist;
 - 2. weist darauf hin, daß die einzelstaatlichen Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes

auswirken und insbesondere die Wettbewerbsbedingungen dort verfälschen;

3. hält es nicht für klug, daß die Institutionen der Gemeinschaft erst dann tätig werden, wenn bereits schwerwiegende Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aufgetreten sind;
4. fordert erneut die Kommission auf, den Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung des Datenschutzrechts auf höchstem Schutzniveau für die Gemeinschaftsbürger vorzubereiten;
5. stellt fest, daß die Gemeinschaftsinstitutionen befugt sind, hier tätig zu werden, wobei ihre Aktion unter Wahrung der in der gemeinsamen Erklärung über den Schutz der Grundrechte festgeschriebenen Grundsätze sowie im Rahmen der Befugnisse der Gemeinschaften erfolgen muß;
6. ist der Auffassung, daß die zu erlassenden Gemeinschaftsvorschriften in erster Linie auf die Beseitigung aller etwaigen technischen Hindernisse für den Informationsaustausch abzielen müssen und deshalb, insbesondere aber auch aus anderen Gründen praktischer und wirtschaftlicher Art, bald in Kraft treten müssen;
7. ist ferner der Auffassung, daß der Schutz der Daten über juristische Personen, insbesondere Unternehmen, für das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig sein könnte, und daß er – in entsprechend geänderter Form – auch politischen, gewerkschaftlichen und konfessionellen Vereinigungen garantiert werden müßte;
8. stellt fest, daß die Anhörungen, die von dem im Anschluß an die Entschließung vom 8. April 1976 vom Rechtsausschuß eingesetzten Unterausschuß „Datenverarbeitung und Persönlichkeitsrecht“ veranstaltet wurden, zur Erstellung einer in allen Amtssprachen vorliegenden umfassenden Dokumentation beigetragen haben, die es ermöglicht, die in diesem Bericht festzulegenden Leitlinien für die Normen und die Aktionsrichtung der Gemeinschaft in voller Kenntnis des Sachverhalts zu beurteilen;
9. nimmt Kenntnis von der Bildung einer Sachverständigengruppe „Datenverarbeitung und Schutz der Freiheiten“ durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Anschluß an die Entschließung vom 8. April 1976, von der Empfehlung, die von dieser an die Kommission gerichtet worden ist, und von den diesbezüglich durch das verantwortliche Kommissionsmitglied erteilten Anweisungen;
10. legt der Kommission und dem Rat dringend nahe, bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes die Empfehlungen, die dieser Entschließung als integrierender Bestandteil beigefügt sind, weitestgehend zu berücksichtigen;
11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre Mitwirkung in allen internationalen Instanzen, von denen diese Fragen erörtert

werden, zu koordinieren und nach Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats auf den Beitritt einer möglichst großen Zahl von Drittländern zu diesem Übereinkommen unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit hinzuwirken;

12. fordert, daß der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Gemeinschaftsvorschriften, wenn sie einmal angenommen sein werden, an die späteren technischen Entwicklungen und an die gegebenenfalls in Kraft getretenen nationalen gesetzlichen Regelungen anzupassen;
13. hält es für wesentlich, daß unbeschadet der Kontrollbefugnisse, die die Kommission als Hüterin der Verträge besitzt, ein Ausschuß von Vertretern der nationalen Organe der Mitgliedstaaten, die für die Anwendung der allgemeinen oder spezifischen Rechtsvorschriften über den Schutz der Freiheiten zuständig sind, damit beauftragt wird, die Anwendungsweise der Texte der Gemeinschaft sowie das reibungslose Funktionieren der erforderlichen Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Organen zu überwachen;
14. hält es für erforderlich, daß es in diesem Ausschuß angemessen vertreten ist und den Vorsitz führt, und daß außerdem dieser Ausschuß dem Europäischen Parlament ebenso wie der Kommission und dem Rat Bericht erstattet;
15. fordert die Kommission auf, ihm über den Stand der Arbeiten des vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzten Expertenausschusses für Datenschutz, an denen die Kommission als Beobachter beteiligt ist, sowie über die Bedingungen Bericht zu erstatten, unter denen die Gemeinschaft als solche das Übereinkommen, das zur Zeit ausgearbeitet wird, unterzeichnen und durch die Mitwirkung ihrer Organe den Abschluß dieser Arbeiten beschleunigen könnte;
16. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß – gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁵⁾ – die Gemeinschaft eine ausschließliche Zuständigkeit, völkerrechtliche Verpflichtungen im gesamten Bereich der im Vertrag umschriebenen Ziele einzugehen, nur insoweit besitzt, als sie – im Rahmen der internen Gemeinschaftsordnung – die ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten tatsächlich wahrnimmt;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und die beigefügten Empfehlungen dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarats, dem Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den für die Überwachung der Anwendung der allgemeinen oder spezifischen Rechtsvorschriften über den Schutz der Freiheiten zuständigen nationalen Instanzen zu übermitteln.

⁵⁾ GHEG 14. Juli 1976 (Cornelis Kramer – Ersuchen um Vorabentscheidung) Sammlung 1976 – 6, Seite 1279 – Siehe ebenfalls Stellungnahme 1 bis 76 vom 26. April 1977, Sammlung 1977 – 3, Seite 741

Empfehlungen des Parlaments an die Kommission und an den Rat gem. Ziffer 10 des Entschließungsantrags betreffend die Grundsätze, auf die sich die Gemeinschaftsvorschriften über den Schutz der Rechte des einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung stützen sollten

In den Rechtsvorschriften, die in dem Bereich zu verabschieden sind, auf den sich die vorliegende Entschließung bezieht, sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:

I.

1. Dateien, in denen personenbezogene Daten manuell oder maschinell gespeichert werden, unterliegen einer vorherigen Anmeldungs- oder Genehmigungspflicht. Das Datenschutzorgan kann individuelle und/oder generelle Ausnahmen zulassen.
2. Für die Verarbeitung bestimmte personenbezogene Daten
 - müssen auf rechtmäßige Weise beschafft werden; die Beschaffung besonders sensibler Daten steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Betroffenen oder einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung;
 - dürfen nur gemäß den festgelegten Zweckbestimmungen und in Übereinstimmung mit der Anmeldung des verantwortlichen Leiters der Datei oder mit der ihm ausgestellten Genehmigung gespeichert und übermittelt werden.
Das Datenschutzorgan muß Ausnahmen zulassen können.
 - müssen richtig und für die Zweckbestimmung der Datei notwendig sein;
 - müssen gelöscht werden, wenn sie auf rechtswidrige Weise beschafft, unrichtig oder veraltet sind oder sobald der Zweck, für den sie gespeichert wurden, erfüllt ist.
3. Für materielle und immaterielle Schäden, die durch Datenmißbrauch verursacht werden, haftet der Leiter der Datei, unabhängig von seinem Verschulden.
4. Die Leiter der Dateien haben bei der Ersteinspeicherung personenbezogener Daten den Betroffenen hierüber zu unterrichten.
5. Öffentliche und private Stellen haben das Datenschutzorgan frühestmöglich von ihren Automationsvorhaben zu unterrichten, wenn sie personenbezogene Daten enthalten können.
6. Die Vereinigung von bisher getrennten Datenbanken, gleich, in welcher Form sie erfolgt, bedarf der Zustimmung des Datenschutzorgans.
7. Daten aus medizinischen, polizeilichen, nachrichtendienstlichen Datenbanken sowie aus dem Datenbereich der sozialen Sicherung dürfen untereinander oder mit anderen

Dateien nur mit Zustimmung des Betroffenen verbunden werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Datenschutzorgans.

II.

8. Jeder, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, hat das Recht,
 - a) über jede Erfassung, Speicherung und Übermittlung an Dritte von auf seine Person bezogene Daten sowie über deren Inhalt, Zweck und Empfänger unterrichtet zu werden;
 - b) personenbezogene Daten löschen zu lassen, wenn die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen fehlen, es sei denn, daß der Leiter der Datei das Gegenteil beweisen kann;
 - c) die Richtigstellung von ungenauen oder unrichtigen auf seine Person bezogene Daten sowie die Benachrichtigung Dritter, denen sie übermittelt wurden, zu veranlassen;
 - d) die Überprüfung der auf seine Person bezogenen Daten durch das Datenschutzorgan auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu veranlassen, wenn sie in Dateien gespeichert wurden, die aus Gründen der nationalen Sicherheit kraft Gesetzes nicht Gegenstand der vorstehend aufgeführten Rechte sein konnten.
9. Die Mitgliedstaaten garantieren den betroffenen Personen die angemessene Ausübung ihrer Rechte hinsichtlich des Schutzes der auf ihre Person bezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist und ohne Gebühren und Kosten.

III.

10. Jeder Mitgliedstaat benennt ein unabhängiges Organ mit angemessener personeller und finanzieller Ausstattung, das damit beauftragt ist, in seinem Hoheitsgebiet die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und der in deren Durchführung erlassenen innerstaatlichen Vorschriften zu überwachen. Es ist zur jährlichen Berichterstattung an das Datenschutzorgan der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet.
11. Das von jedem Mitgliedstaat eingesetzte Organ hat die angemeldeten Dateien in geeigneter Weise zu veröffentlichen; es hat die Bürger über ihre Rechte hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten zu unterrichten und die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern.
12. In den Fällen I,4 und 5 führt das Datenschutzorgan ein Register, in das bei Nachweis berechtigten Interesses Einsicht genommen werden kann.
13. Die grenzüberschreitenden Übermittlungen personenbezogener Daten, die für einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind oder aus einem anderen Mit-

gliedstaat kommen, dürfen innerhalb der Gemeinschaft keiner Sonderregelung unterworfen werden. Sie sind bei dem Kontrollorgan der Europäischen Gemeinschaft anzumelden.

14. Für den Datenexport aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die Genehmigung des Datenschutzorgans der Europäischen Gemeinschaft erforderlich.
15. Das Datenschutzorgan der Europäischen Gemeinschaft erstattet seinerseits dem Europäischen Parlament jährlich Bericht.
16. Verstöße gegen diese Mindestnormen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind durch angemessene Sanktionen zu ahnden.
17. Der Schutz von gruppenbezogenen Daten und die Rechte von Gruppen im Bereich dieser Grundsätze stehen dem Schutz von personenbezogenen Daten und den Rechten einzelner Personen im Sinne der obengenannten Grundsätze gleich.

